

Satzung des Hundesportvereins Jump for Fun Hagen a.T.W.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der am 09.02.2001 in Hagen a.T.W. gegründete Verein führt den Namen "Hundesportverein Jump for Fun Hagen a.T.W." mit dem Zusatz "Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundewesen e.V."

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen a.T.W. und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück, VR 110430 eingetragen.

§ 1 Nr. 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Iburg.

§ 3 Zweck des Vereins

§ 3 Nr. 1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistung der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausbilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot von diversen Hundesportarten wie z.B. Agility, Flyball, Rally Obedience, usw. verwirklicht. Ebenso dienen die Planung und Durchführung von Hundesportturnieren sowie von Angebot Seminaren rund um das Thema „Zusammenarbeit mit dem Hund“ dem Satzungszweck.

§ 3 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter kann die Mitgliederversammlung regeln. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

§ 4 Nr. 2

Betreibern von Hundeschulen, dessen Angehörigen oder Angestellten ist es untersagt, in eigener Sache auf dem Vereinsgelände Werbung zu machen. Die reine Information über die berufliche Tätigkeit gilt nicht als Werbung.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Nr. 1

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins, die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie auf Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.

§ 6 Nr. 2

Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.

§ 6 Nr. 3

Die Bestimmung der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins

- nach Möglichkeit zu helfen

bzw. der Teilnahme an Hundesportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt,

- Vereinskleidung -soweit vorhanden-
zu tragen.

§ 6 Nr. 4

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Tierseuchengesetze einzuhalten und für die von ihm geführten Hunde Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- es trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses länger als 6 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

- es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat oder die Vereinspflichten auch nach zweifacher vorherigen Abmahnung nicht erfüllt werden.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Die Ansprüche des Vereins an das ausgeschlossene Mitglied enden erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Betroffene kann die Überprüfung der

Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft herauszugeben.

Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebiets ihrem Nachfolger in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der Verein steht die Gründung von Sportabteilungen frei.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer

Der Vorstand führt die Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich berechtigt, für einzelne Rechtsgeschäfte Untervollmachten zu erteilen und Aufgaben an Mitglieder des erweiterten Vorstands oder sonstige Vereinsmitglieder zu übertragen.

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden zeitversetzt gewählt, so dass jeweils zwei ihr Amt mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben wenn ein neues Mitglied gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung wird die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds neu gewählt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens zwei Mal im Jahr, zu Sitzungen zusammen, zu denen von dem 1. Vorsitzenden unter Übersendung einer Tagesordnung eingeladen wird. Der Vorstand entscheidet über die Anwesenheit weiterer Mitglieder des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterschreiben. Das Protokoll wird nicht veröffentlicht.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Obmann/Obfrau der aktiv angebotenen Hundesportarten sowie dem Schriftwart und dem Platz- bzw. Gerätewart.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Er nimmt- soweit vom Vorstand geladen - an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan
- h) Beschlussfassung über -mindestens zwei Woche vorher- schriftlich eingebrachte Anträge
- i) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die vom Vorstand an sie herangetragen werden

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die regelmäßige Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich, unter Angabe der geplanten Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand einzuladen. Die Schriftform ist gewahrt durch die Bekanntgabe der Einladung und Tagesordnung in der Vereins- oder Tageszeitung, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, durch die Versendung von E-Mails oder durch Aushang im Vereinsheim. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahlung der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung

des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren, von denen einer dieses Amt bereits ein Jahr ausgeübt haben soll. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 geändert werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

§ 20 Vereinsauflösung

§ 20 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. An welche der o.g. Organisationen das Vermögen geht, wird bei Auflösung des Vereins durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Vermögen darf nur an Organisationen gehen, welche sinngemäß den gleichen Vereinszweck (§3 Nr.1 unserer Satzung) haben, oder an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.12.2022 verabschiedet.

Hagen, den 03.12.2022

(mindestens 7 Unterschriften)